

Zeitschrift: Kriminologisches Bulletin = Bulletin de criminologie
Herausgeber: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie
Band: 23 (1997)
Heft: 2

Buchbesprechung: Rezensionen = Recensions

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

REZENSIONEN / RECENSIONS

Egg Rudolf / Jehle Jörg-Martin / Marks Erich (Hrsg.)

Aktuelle Entwicklungen in den Sozialen Diensten der Justiz

Kriminologie und Praxis (KUP), Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle e.V. (KrimZ), Band 20, 1996, 302 Seiten.

Anknüpfend an eine Fachtagung der Kriminologischen Zentralstelle und der Deutschen Bewährungs-, Gerichts- und Straffälligenhilfe befassen sich im vorliegenden Band verschiedene Autoren aus Lehre und Praxis mit den aufgeworfenen aktuellen Fragen zu Struktur und Organisation der Sozialen Dienste in der Justiz in Deutschland.

In einem kurzen einleitenden ersten Kapitel «Zur Bedeutung der sozialen Arbeit in der Strafrechtspflege» führt der Haller Professor RÖSSNER an das Thema heran und zeigt die historische Entwicklung der sozialen Arbeit hin zum Bindeglied zwischen der strafrechtlichen Sozialkontrolle und dem Gesamtsystem sozialer Kontrolle. Daran anschliessend präsentiert KURZE die Hauptergebnisse einer bundesweiten Befragung von Bewährungs- und Gerichtshelfern zu ihrer Tätigkeit im Dienste der Justiz. Diese erstmalige umfassende Bestandesaufnahme bietet eine Fülle von Daten zum Regelungsumfang, den Arbeitsweisen und bestehenden Bedingungen, geprägt durch die föderalistische Struktur der Bundesrepublik. Besonders interessant erscheinen die Informationen bezüglich der internen Kommunikation zwischen den verschiedenen Diensten (Bewährungs- und Gerichtshilfe sowie Führungsaufsicht), der Zusammenarbeit mit den Gerichten (z. B. die hohe Zahl von direkten Anweisungen bezüglich der Arbeitsweise durch Richter an Bewährungshelfer, oder die unterschiedliche Handhabung der unangemeldeten Hausbesuche bei Probanden durch Bewährungshelfer) sowie der kritischen Einstellung der Sozialarbeiter zum Organisationsmodell ihrer Dienste.

Im zweiten Teil des Bandes finden sich Statements verschiedenster Praktiker aus den Arbeitsfeldern: Bewährungshilfe, Gerichtshilfe und Landesjustizverwaltung, aber auch aus der Forschung, zum Thema der Spezialisierung der sozialen Arbeit in der Justiz.

Im dritten Teil folgen Beiträge zu Fragen der Aus-, Fort- und Weiterbildung. Ein Schwerpunkt bildet dabei die Evaluation des Qualifizierungsprogrammes des DBH in den neuen Bundesländern, welches den Auf- und Ausbau der Straffälligenhilfe in der ex-DDR zum Ziel hatte.

Der vierte Teil des Bandes ist den Strukturen der Sozialen Dienste in der Justiz im internationalen Vergleich gewidmet. Anhand einer knappen exemplarischen Darstellung der Systeme Englands, Frankreichs und der Niederlande erläutert JEHLE die Vielfalt der Organisationsformen der Sozialarbeit im Umfeld der Justiz in Europa und zeigt diese weniger als das Produkt ihrer Aufgabenstellung, sondern vielmehr als das der jeweiligen landesspezifischen Tradition und Entwicklung. Er betont die Blickschärfung, welche aus einem solchen Ländervergleich resultieren kann, warnt jedoch davor, einzelne Elemente einer ausländischen Struktur für die nationale Reformdebatte herauszugreifen, ohne dabei den jeweiligen Systemzusammenhang mitzubedenken.

Im anschließenden Bericht schildert PILGRAM die grundlegenden Organisationsreformen in Österreich in den Jahren 1991 bis 1994 hin zum Modell der privaten Bewährungshilfe und betont deren Vorzüge.

Der fünfte und letzte Teil des Bandes stellt Entwicklungsperspektiven der Sozialen Arbeit in der Justiz aus verschiedensten Blickwinkeln vor. Das System der Aufsplitterung der Sozialarbeit in Gerichtshilfe, Bewährungshilfe und Soziale Dienste im Vollzug, jeweils mit Anbindung an verschiedene Institutionen, wird in Frage gestellt, das Modell der Privatisierung diskutiert, aber auch verschiedene Forderungen, wie die nach Spezialisierung oder dem Aus- und Aufbau der fachlichen Kontrolle, aufgeworfen.

Der Band bietet einen interessanten und aufschlussreichen Einblick in den Sozialen Dienst Deutschlands und diskutiert Fragen, die unabhängig von oder gerade wegen der Verschiedenheit des hiesigen Systems Aufmerksamkeit verdienen.

Kaspar Meng

Dessecker Axel

Straftäter und Psychiatrie

Kriminologie und Praxis (KUP), Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle e.V. (KrimZ), Band 21, 1997, 237 Seiten.

Der Forschungsbericht von DESSECKER zur Situation des Massregelvollzugs in der Bundesrepublik schliesst ein Lücke in der Erforschung der Resultate strafrechtlicher Sanktionen. Ausgangspunkt der vorliegenden Untersuchung war die öffentliche Infragestellung der therapeutischen Zielsetzungen des Massregelvollzugs durch die Medien nach einigen schweren Delikten durch Insassen gewesen. Es gelingt dem Autor, aufzuzeigen, dass die Massregelanstalten keineswegs «Durchlauferhitzer» für schwerstkriminelle Sexualstraftäter sind. Im Gegenteil, wenn man die Gesamtheit der Eingewiesenen betrachtet und nicht bloss die tragischen Ereignisse, die von den Medien aufgegriffen wurden, ist die Zahl schwerer Rückfälle von Entlassenen sogar relativ gering.

DESSECKER liefert einen Ueberblick über eine grössere Stichprobe von Massregelpatienten (N=678). Untersucht wurden zwei Gruppen von vermindert- oder nicht schulfähigen Patienten aus den Jahren 1980 und 1986, die nach § 63 verurteilt worden waren, eine Gruppe von nach § 20 schulfunfähigen Rechtsbrecher von 1986, die sanktionslos eingewiesen worden waren und eine Gruppe von süchtigen Tätern von 1986, die nach § 64 in einer Entziehungsanstalt untergebracht werden mussten. Wegen der grossen Anzahl von erfassten Variablen bekommen die Leser/innen viele interessante statistische Daten zur Population psychisch gestörter Rechtsbrecher und deren Behandlung im Rahmen forensisch-psychiatrischer Krankenhäuser. Entgegen dem landläufigen Eindruck sind die eingewiesenen Straftäter nicht ausschliesslich Mörder, Vergewaltiger und Brandstifter. Lediglich bei den nach § 63 Unterbrachten waren Tötungsdelikte, Sexual- und Gewaltdelikte und Brandstiftungen Hauptanlass für die Unterbringung. In den Gruppen der nach § 20 nicht sanktionierten, da schulfunfähigen Täter und der Gruppe der süchtigen Delinquenten (§ 64) waren nur wenige wegen schwerer Delikte gegen Personen verurteilt. Insgesamt lässt die Wahl der untersuchten Kriterien eine nach juristischen, psychiatrisch-psychologischen und praktischen Aspekten klar durchdachte Gliederung erkennen. Die Praxis der psychiatrisch-psychologischen Gutachten und der Gerichte für eine Unterbringung wird ebenso

beleuchtet wie die Gefährlichkeitsprognosen, die Verhältnismässigkeit einer Zwangsunterbringung und die Legalbewährung der ehemaligen Patienten nach dem Abschluss der Massregel.

Durch die Betrachtung dieser Gesamtheit von Massregelpatienten muss der – in den Medien erweckte – Eindruck von genereller Inkompetenz und Fahrlässigkeit der Massregelvollzugsanstalten durch die aufsehererregenden Einzelfälle entscheidend relativiert werden, weil schwere Sexual- oder Gewaltdelikte innerhalb der folgenden zwei Jahre nach der Entlassung der Patienten insgesamt zum Glück doch sehr selten vorkamen. Auch die Neuverurteilten bildeten bei den nach § 63 Verurteilten mit nur ca. 20% und bei den süchtigen Straftätern nach § 64 mit ca. 40% immer noch die Minderheit der Entlassenen. Allerdings sollte bei diesen doch recht niedrigen Rückfallraten beachtet werden, dass die Verurteilungsstatistik natürlich tiefere Quoten zeigt als die Polizeistatistik, da immer nur ein gewisser Prozentsatz von Delikten bis zur Verurteilung aufgeklärt werden kann. Aus anderen Untersuchungen weiss man, dass eine grosse Mehrheit von Rückfällen im Zeitraum von weniger als zwei Jahren nach der Entlassung begangen wird, so dass man annehmen kann, dass hier durchgeführte 2-Jahres-Katamnese genügend Validität besitzt.

Das Werk kann insgesamt für sich in Anspruch nehmen, eine, über das Justizwesen der Bundesrepublik Deutschland hinaus gehende Relevanz zu verfügen, obwohl in verschiedenen europäischen Ländern eine sehr unterschiedliche Rechtspraxis in Bezug auf Zwangsunterbringung psychisch gestörter Rechtsbrecher herrscht und daher die Ergebnisse nicht einfach unbesehen auf die Verhältnisse anderer Länder übertragen werden können. Besonders zu beachten ist die, je nach regionaler und historischer Mentalität sehr stark schwankende Strenge der Sanktionen. Beispielsweise wird etwa in der Schweiz für ein vergleichbares Patientengut oft eine ambulante therapeutische Massnahme während des Strafvollzugs nach Art. 43 StGB ausgesprochen, die aber im Unterschied zur der deutschen Massregel nach § 63 nicht dazu führen kann, den Gefangenen über die Dauer der Strafe hinaus in einer Anstalt zu behalten. Deshalb werden die betroffenen Massnahmepatienten völlig unabhängig vom Erfolg der Therapiebemühungen während des Vollzugs und oft nach sehr viel kürzeren Zeiträumen als die deutschen Verurteilten entlassen. So sehr der Autor die Unverhältnismässigkeit der indeterminierten Strafen bei der vorliegenden Gruppe von «mittelschweren» bis «schweren» Straftätern kritisiert, so sehr kann die liberalere Haltung der schweizer Gesetze natürlich auch zu beklagenswerten Zuständen führen. Wegen der nach formalen Kriterien ablaufenden Entlassung nach der Strafdauer haben nämlich

die verordneten Therapien sehr oft nicht die eigentlich notwendige Intensität und Dauer, die dem Patienten wirklich helfen könnte und verkommen daher manchmal zu blossen formaljuristischen Alibiübungen.

Leider bleibt der Autor die Antwort schuldig, wieso trotz guter Erfolgsstatistiken in der Presse der Eindruck des Versagens einzelner Institutionen hervorgerufen wurde. Die Öffentlichkeit empörte sich ja vor allem dort zu recht, wo Straftäter von einem extremen Ende des Gefährlichkeitsspektrums trotz bekannter Forschungsergebnisse zur Untherapierbarkeit solcher Patienten in Freiheit gelassen wurden. Dazu wären dann allerdings weitere detaillierte Untersuchungen zu denjenigen Probanden mit schweren Rückfällen, deren psychischer Disposition und den zur Freilassung gehörigen institutionellen Abläufen nötig gewesen. Vor allem auch eine genauere Betrachtung der Untergruppe der schwerstkriminellen Täter, die ja auch innerhalb der Mauern ein grosses Problem darstellen, wäre m. E. sehr wertvoll im Hinblick auf die Tätigkeiten und Erfolge der Resozialisierungsinstitutionen für psychisch gestörte Rechtsbrecher. Gerne würde man deshalb mehr erfahren über diejenigen Massregelpatienten, die im beobachteten Zeitraum nicht entlassen werden konnten. Für eine fundierte Diskussion um die Verhältnismässigkeit der indeterminierten Strafen sind nämlich genau diese Daten unabdingbar.

Damit methodisch weniger geschulte Leser aus dieser Untersuchung keine unzulässigen Schlüsse über absolute Therapieerfolge von Massregelanstalten ziehen, sollten auch ihre Grenzen nicht unerwähnt bleiben. Viele Laien lassen sich durch statistisch tiefe Rezidiv-Quoten bei gravierenden Straftaten nach der Entlassung vorschnell zur Meinung verleiten, die Nichtrückfälligkeit sei einzig auf die Heilung durch die Therapien zurückzuführen. Dies ist aber nicht notwendig der Fall, denn die Rückfälligkeitsstatistiken von Strafgefangenen beweisen allgemein, dass die ganz schweren Delikte trotz allem noch immer relativ seltene Ereignisse bleiben, auch bei Hochrisikopopulationen. Mangels Kontrollgruppe von Strafgefangenen und mangels Bewährungsstatistik der Nicht-Entlassenen beziehungsweise auch möglicher Programm-Dropouts (d. h. Patienten die in den Strafvollzug versetzt wurden), kann man daher aus der Untersuchung von DESSECKER keine Ergebnisse zur Wirksamkeit von Therapien gegenüber konventionellen Strafen ableiten. Wir wissen im Grunde nicht, ob eine Gruppe von Gefangenen im Strafvollzug mit jeweils vergleichbaren Delikten und psychischen Störungen ohne psychiatrisch-psychologische Betreuung eine grössere oder kleinere Bewährungsrate aufwiese als die hier untersuchten Massregelpatienten.

Diese noch offen gebliebenen Fragen tun jedoch dem Wert der vorliegenden Arbeit über die grosse Mehrheit der Massregelpatienten in keiner Weise Abbruch. Die sorgfältige empirische Studie «Straftäter und Psychiatrie» liefert doch eine sehr gute Basis für weitergehende Forschungen. Gerade weil DESSECKER mit seinem Buch einen für Wissenschaftler und Praktiker gleichermassen bedeutenden Beitrag geleistet hat, löst er damit bei den Leser/innen das gierige Begehren nach noch mehr Informationen aus. «L'appetit vient en mangeant» würde man dazu auf Französisch sagen.

Henriette Haas

Kaiser Günther

Kriminologie. Ein Lehrbuch

**3. Völlig neubearbeitete und erweiterte Auflage, C.F. Müller Verlag, Hüthig GmbH, Heidelberg, 1996, 1256 + XXXI Seiten.
CHF 238.--, DEM 268.--, ATS 1956.--.**

Kriminologie. Eine Einführung in die Grundlagen

**10. Völlig neubearbeitete Auflage, C.F. Müller Verlag, Hüthig GmbH, Heidelberg, 1997, 488 + XXIV Seiten.
CHF 44.--, DEM 47.--, ATS 342.--.**

1971 erschien die erste Auflage des inzwischen weltbekannten Kriminologie-Lehrbuchs von Günther KAISER. Von den damals bescheidenen rund 200 Seiten Umfang ist es nun, am Ende der Direktionstätigkeit des Verfassers an der Spitze des Max-Planck-Instituts für Strafrecht in Freiburg, zu einem mehr als sechsmal so umfangreichen Nachschlagewerk geworden. Der von Auflage zu Auflage stark zunehmende Umfang widerspiegelt das einzigartige Wachstum vor allem der deutschen kriminologischen Literatur, die der Verfasser wie kaum ein anderer überblickt. Gerade dieser geradezu handbuchartigen Vollständigkeit wegen eignet sich das immer noch bescheiden als «Lehrbuch» bezeichnete Werk hervorragend, um über den

Forschungsstand in Deutschland auf diesem Gebiet mühelos einen Ueberblick zu gewinnen. Zweifellos wird es gerade wegen der Quasi-Vollständigkeit des vermittelten Stoffes auch noch fernen Generationen hervorragende Dienste leisten, wenn es einmal darum gehen wird, den kriminologischen Wissensstand am Ende dieses Jahrhunderts zu rekonstruieren.

Der grosse Umfang und die Fülle des vermittelten Stoffes machen für den Unterricht gewisse Anpassungen unumgänglich. Seit 1980 hat sich der Autor daher entschlossen, sein ursprünglich bescheideneres Werk – mit dem auch der Rezensent seinerzeit sich kriminologisches Grundwissen angeeignet hat – in zwei verschiedene Ausgaben aufzuteilen: das als Nachschlagewerk konzipierte *Lehrbuch*, und daneben eine als *Einführung in die Grundlagen* bezeichnete Studienausgabe. Letztere enthält nur einzelne Kapitel der Hauptausgabe – und auch dies teilweise nur in Auszügen –, kommt dafür aber mit rund 500 Seiten aus. Diese Beschränkung auf das Wesentliche erklärt die nach wie vor ungebrochene Beliebtheit dieses Werks bei den Studenten.

Angesichts der Fülle des dargebotenen Stoffs sei dem Rezensenten verziehen, wenn er hier knapp anhand dreier ausgewählter Beispiele resümiert, was der Autor zu Fragen zu sagen hat, die das Schweizer Publikum besonders interessieren dürften. Im Kapitel über *Ausländerkriminalität* gelingt es dem Verfasser, die zunehmende Ueberschneidung der zugewanderten Minderheiten nachzuzeichnen, ohne diese Entwicklung im Stile politischer Korrektheit schönzufärben. Aehnlich informativ ist das Kapitel über *Drogenkriminalität*. Hier äussert sich der Verfasser kritisch-distanziert zu den Heroin-Substitutionsprogrammen, findet aber gleichwohl für die bundesrätliche Vier-Säulen-Politik anerkennende Worte. Angenehm liest sich auch, was der Verfasser zur *Kriminologie in der Schweiz* zu sagen hat: Die dortigen Forschungsansätze seien, so steht im Lehrbuch (auf S. 85) zusammenfassend, «insgesamt [...] reichhaltiger als auf den ersten Blick vermutet». Was hier von unkritischen Lesern als aufmunternd und freundlich gelesen werden könnte, erweist sich im Lichte der früheren Auflagen wohl eher als diplomatisch verklausulierte Kritik. Denn genau dieselbe Beurteilung findet sich seit der zweiten Auflage (1973) in jeder Ausgabe. Für alle, die seither hier kriminologische Forschung betrieben haben, mag es hart sein zu sehen, für wie wenig relevant ihr Schaffen aus der Sicht des – zu Recht – noch auf lange Jahre hinaus führenden deutschen Lehrbuchs beurteilt wird. Doch liegt der Nutzen von Kritik nicht gerade darin, dass sie allerlei Kräfte zu mobilisieren vermag?

Martin Killias

